

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 3. September 2020

Datum und Zeit: 3. September 2020, 10.15 – 12.00 Uhr
Ort: Telefonkonferenz

Sponsor / Stifter/in	Stiftung/en	GF	Stv.	Vertreten durch
AfIAA	AST für Immobilienanlagen im Ausland	Bofinger I.		
Allianz	Allianz Suisse AST	Schaffner B.	Faust R.	
AWI	AST Winterthur	Scherz J.-C. / Brügger U.	Brügger U. / Scherz J.-C.	
Assetimmo	Assetimmo Immobilien AST	Germann Chr.		
Avadis	Avadis AST / Avadis AST 2	Emele C.**		
Bâloise	Bâloise AST für Personalvorsorge	Antonietti R.	Andreas Bertschi	
Credit Suisse	Credit Suisse AST, AST 2. Säule	Kiechler A.*	Kessler E.	
DAI	Die AST Immobilien	Binderheim St.	Wegmann A.	
Greenbrix	Greenbrix AST	Serrano C.	Cron St.	
Helvetia	Helvetia AST	Schwander D.**	Ipser M.	
Ecoreal	Ecoreal Schweizerische Immobilien AST	Nguyen T.	Stucki HJ.	
HIG	HIG Immobilien AST	Thoma R.	Zanoli R.	
IST	IST Investmentstiftung	Anliker M.*	Schmidweber St.	
J. Safra Sarasin	J.Safra Sarasin AST / J.Safra Sarasin AST 2	Kämpf HP.*		
Patrimonium	Patrimonium AST	Stutz R.		
Pensimo Gruppe	AST Adimora	Fritschi B.	Koch J.	
	AST Pensimo	Schürmann D.*/ VP	Koch J.	
	AST Testina	Prioni P.	Bamert A.	
	AST Turidomus	Schneider M.	Koch J.	
Prisma	Prisma AST	Wuthrich W.	Müller Ch.	
Renaissance	Renaissance KMU	Hügli F.		
SFP Group	Swiss Finance Property AST	Bucher G.	Nguyen-Quang D.	
Steiner	Steiner Investment Foundation SIF	Niedermann R. (interim)	Hausberger P.	
Swisscanto	Swisscanto AST, Swisscanto AST Avant	Spichtig S.*	Fischler L.	
Swiss Life	AST Swiss Life	Thaler St.	Eberhard M.	
Swiss Prime	Swiss Prime AST	Hug M.	Rychen B.	
Telco	Telleo AST	Risch J.	Oechslin P.	
UBS	UBS Investment Foundation 1, 2, 3	Meyer T.*/ P	Szalay M.	
Zurich	Zürich AST	Gubler M.*	Osterwalder T.	
Gäste / Name	Institution	Funktion	Bemerkung	
Ethos Stiftung		Spalding M.		

Legende

fett anwesend
* Vorstandsmitglied
** Revisor/in
P: Präsident/in
VP: Vizepräsident/in

Traktanden:

1. Begrüssung

Der Präsident begrüsst die Mitglieder zur Mitgliederversammlung, die aus technischen Gründen als Telefonkonferenz durchgeführt wird.

2. Protokoll der Generalversammlung vom 26. Februar 2020

Das Protokoll wird ohne Ergänzungen und Rückfragen genehmigt.

3. Vernehmlassungen

Im laufenden Jahr hat die KGAST folgende Stellungnahmen zu Vernehmlassungen eingereicht:

- Zur **VO-Änderungen FVZ / BVV2 / BVV3**,
- zur **Reform der berufl. Vorsorge**,
- zur **Abschaffung der Stempelabgabe**.

Seit Ende Mai 2020 neu dazugekommen sind die Stellungnahmen:

- zur **Änderung des VStG** (Beilage 2) sowie die Stellungnahme
- zum **Geschäftsmietegesetz** (Beilage 3), für welche eine verkürzte Antwortfrist über die Ferienzeit angesetzt wurde. Die Stellungnahme für die Vernehmlassung zur MWSTG-Änderung wird vorerst in der neu gebildeten ad hoc Arbeitsgruppe Steuern behandelt. Weiteres dazu unter Traktandum 4.

Die erwarteten, bundesrätlichen Fassungen der VO-Änderungen zum FZV / BVV2 / BVV3 wurden am 26. August 2020 publiziert. Sie treten am 1. Oktober 2020 in Kraft. Der BVV2-Verordnungstext hinsichtlich Infrastrukturanlagen entspricht mehr oder weniger der Vernehmlassungsversion.

Allerdings wurde überraschenderweise auch die ASV geändert. Demnach sollen die neu zu klassifizierenden Infrastruktur-Anlagegruppen gleich behandelt werden wie bis anhin die Alternativen Anlagen (Prospekt-, Vorprüfungspflicht und Publikationsvorgaben).

In den Erläuterungen zur BVV2 wird weiter erklärt, dass Investitionen in Infrastruktur mit einem Hebel weiterhin als Alternative Anlagen gälten. Es bleibt offen, was als «Hebel» zu qualifizieren ist und ob dies auf Zielfonds-/Zielgesellschaftstufe oder konsolidiert mit einem Feeder, also der

Anlagegruppe bei AST, betrachtet werden soll. Offen ist auch, wie die OAK die bestehenden Verordnungsänderungen auslegt und wie sie sie anwenden wird.

Die KGAST trifft die OAK-Präsidentin sowie die Direktaufsicht am 9. September 2020 zum jährlichen Gespräch. Dabei werden unter anderem die obigen Fragen erörtert. Eine enge Auslegung im Sinne eines „look-through“ wäre wenig sachgerecht und würde den politischen Willen unterlaufen. Diesfalls müssten wir politisch aktiv werden.

4. Ad hoc Arbeitsgruppe Steuern

Wie bereits 2019 angekündigt, wurde eine ad hoc *Arbeitsgruppe Steuern* gebildet. Die Kick-off Sitzung fand am 18. August 2020 statt. In der Arbeitsgruppe vertreten sind momentan SwissLife mit Stefan Amstutz, die CSA mit Seda Bastas, Helvetia mit Urban Broger, die Zurich mit Lutz Gellert, die Swisscanto mit Hanspeter Kurz (Leiter der Arbeitsgruppe), die Bâloise mit Andreas Künzler sowie der Geschäftsführer. Neu dazu stossen wird von der Afiaa Dario Petrovic.

Nach dem offiziellen Gespräch mit der ESTV-Direktion vom 13. Februar 2020 bestand die realistische Möglichkeit, von Stempel und MWST auf Gebühren entlastet zu werden. Mit Brief vom 17. April 2020 wurde diese Hoffnung jedoch gedämpft, denn gemäss Bundesrat Maurer sollen aufgrund der besonderen Lage vorderhand keine (selbst, wenn nur geringe) Steuererleichterungen diskutiert werden.

In der Korrespondenz mit der ESTV wurde seitens KGAST festgestellt, dass die Antwort auf unser Hauptanliegen nur als «Teilantwort» taxiert werden kann. Denn gemäss ESTV sind Anlagestiftungen ohnehin aufgrund Art. 21 Ziff. 18 MWSTG von der MWST ausgenommen, was aber nicht der gängigen Praxis entspricht und keine Differenzierung zwischen den steuerbaren Leistungsarten vornimmt. Die Arbeitsgruppe beschäftigt sich nun mit der Antwort der ESTV sowie mit der Frage, wie weiter vorzugehen und ob eine Vernehmlassungsantwort zur laufenden MWSTG-Änderung (siehe Traktandum 3) einzureichen ist (wahrscheinlich). Ein Vorschlag, wie vorzugehen ist, wird an der Follow-up Sitzung vom 15. September 2020 ausgearbeitet. Zudem besteht eine reelle Chance, dass auch EXPERTSuisse und SVV eine Vernehmlassungsstellungnahme einreichen, in der auf unser Anliegen eingegangen wird.

5. Informationen aus der Arbeitsgruppe Immobilien

Die Arbeitsgruppensitzung fand am 21. August 2020 statt. Die Sub-Arbeitsgruppe Immobilien Ausland wurde erstmals von Ingo Bofinger geleitet. Gesamtleiter der Arbeitsgruppe ist weiterhin Urs Fäs von der UBS.

Über die Auswirkung der besonderen Lage im Zusammenhang mit dem Coronavirus auf den KGAST-Index und dessen Subindizes gibt die Medienmitteilung vom 9. Juni 2020 Auskunft (Beilage 4).

Vom Bafu wurden wir hinsichtlich Klimaverträglichkeitstest folgendermassen informiert:

- Teilnehmende werden Ende Oktober einen individuellen, automatisch generierten Testbericht erhalten,
- Anfang November wird das BAFU einen Gesamtbericht mit den aggregierten und anonymisierten Daten mit Medienmitteilung publizieren,
- Für alle Teilnehmenden sind Workshops vorgesehen, um die Resultate zu besprechen, nämlich am:
Donnerstag 19. November 2020 in Zürich (deutsch),
Freitag 20. November 2020 in Genf (französisch).

An der Sitzung wurden weitere Themen behandelt (Genfer Praxis betr. Grundstückgewinnsteuer und unterschiedliche NAV-Bewertungs- und Publikationsmethoden). Einzelheiten sind im Protokoll nachlesbar (Zugriff auf das AGI-Protokoll über das Extranet).

Der Geschäftsführer weist darauf hin, dass die Qualität des Index-Reportings und des internen Arbeitsgruppen-Reportings (Kennzahlen und Investitionsmodalitäten) wieder nachgelassen hat. Eine AST wurde deshalb schriftlich abgemahnt. Grundsätzlich werden nach jeweils zwei Remindern an die verantwortlichen, rapportierenden AST-Mitarbeitern die entsprechenden Geschäftsführer in die Korrespondenz miteinbezogen oder direkt kontaktiert. Wird auch danach nicht innerhalb der notwendigen Frist korrekt gemeldet, werden weitere Massnahmen ergriffen, wie z.B. die Verwendung der zuletzt gelieferten Daten mit Hinweis darauf als Fussnote, dass es sich bei den Angaben um «alte» Zahlen handelt. Schliesslich erfolgt eine Abmahnung, wie im oben erwähnten Fall.

Qualitätseinbussen bestehen auch beim Quartalsreporting (Performancebericht 2. Säule). Meist haben diese mit Personalfuktuation zu tun. Die Geschäftsführer werden gebeten, ihre Administration derart anzuweisen, dass es erstens keine Wissenslücken bei Personalwechsel gibt und zweitens sicherzustellen, dass die bestehenden Handbücher und Reportinganweisungen den verantwortlichen Personen bekannt sind **und auch genutzt** werden.

6. OAK Meeting vom 9.9.2020

Am 9. September 2020 findet das jährliche Gespräch mit der OAK statt. Seitens KGAST nehmen teil: der Präsident Tobias Meyer, die Vizepräsidentin Sonja Spichtig, Markus Anliker, Alexandrine Kiechler und der Geschäftsführer.

Neben den Standardtraktanden wird auch der mögliche Einsatz von L-QIFs bei AST (der bundesrätliche Bericht zur Gesetzesänderung wurde am 18. August 2020 publiziert), der Einsatz von Sidepockets (dazu hat der Geschäftsführer eine Mitgliederbefragung durchgeführt), die Frage nach der Umsetzung/Anwendung der neuen Verordnungsbestimmungen betreffend Infrastrukturanlagen (siehe Traktandum 3) sowie die kürzlich seitens OAK vorgebrachte Forderung, den Management Letter einzureichen, welche auf eine Empfehlung der eidg. Finanzkontrolle (EFK) zurückzuführen ist, traktandiert.

Bezüglich des letzten Punktes ist die KGAST der Meinung, **dass eine rechtliche Grundlage für das Einfordern des Management Letters**, der sich an den Stiftungsrat richtet, **fehlt**. Die aufgebrachten Management Letter Punkte betreffen grossmehrheitlich Internas, welche keinen aufsichtsrechtlichen Charakter haben. Deshalb vertritt die KGAST die Meinung, dass **nur aufgrund spezieller Vorkommnisse einer Forderung der OAK Folge geleistet werden müsste**. Selbstverständlich steht es jeder AST frei, der OAK den Management Letter zuzustellen. Die KGAST bittet aber die Mitglieder, **bei der Zustellung darauf aufmerksam zu machen, dass dies auf freiwilliger Basis erfolgt**.

7. Anwendung von Fidleg-Vertriebsbestimmungen

Aufgrund des wenig klaren Wortlautes von FIDLEG (Art. 3 lit. c Ziff. 1 FIDLEG i.V.m. Art. 3 Abs. 2 FIDLEV) stellt sich die Frage, ob Verkaufsberater beim Vertrieb von AST-Ansprüchen die Vorschriften des FIDLEG einhalten müssen. Grundsätzlich bestehen zwei Arten von AST-Konstellationen und verschiedene Ausgestaltungen zwischen diesen zwei Set-ups:

1. Anlagestiftungen, welche den Vertrieb selber über das Rechtskleid der Anlagestiftung abwickeln, sind von den Vorschriften nicht betroffen.
2. Anlagestiftungen, welche ihre Vertriebsaktivitäten an einen Vertriebspartner ausgelagert haben, der die Fidlegbestimmungen ohnehin einhalten muss, sind zwar betroffen, die zusätzlichen Vorschriften dürften jedoch keinen grossen Zusatzaufwand zur Folge haben.

Dazwischen gibt es Lösungen, welche je nach Geschäftsmodell von den Fidleg-Vertriebsvorschriften betroffen sein könnten und dadurch zusätzliche Verkaufspflichten wahrzunehmen hätten.

Der Vorstand hat das Thema intern behandelt und sich auch extern mit Dr. Diana Imbach, stellvertretende Geschäftsführerin der SFAMA, abgestimmt. Die Rechtslage ist nicht abschliessend beurteilbar.

Der Nutzen eines Partei-Rechtsgutachtens wird vom Vorstand in Frage gestellt. Inwiefern ein solches Gutachten bei einer richterlichen Beurteilung herangezogen würde, bleibt fraglich. Für die FIDLEG-Vertriebsbestimmungen gilt eine Übergangsfrist bis 31. Dezember 2021. Insofern besteht zurzeit keine zeitliche Dringlichkeit.

Die Mitglieder werden gebeten, zur Einschätzung des Vorstandes Stellung zu nehmen. Dies kann auch zeitnah mittels E-Mail an den Geschäftsführer geschehen. Auf die konkrete Frage zur Meinungsäusserung erfolgt keine Wortmeldung.

8. Informationen aus der Geschäftsstelle

Der Geschäftsführer informiert zu folgenden Themen:

- **DBA-USA:** Das SIF hat sich beim US Treasury Department über die noch nicht erfolgte Antwort des Internal Revenue (IRS) zum Memorandum of Understanding (MoU) beklagt. In der letzten Stellungnahme des SIF vom 17. August 2020 auf unsere Nachfrage zum Stand der Dinge gab es folgende Antwort: *«Leider haben wir trotz unserer letzten Erinnerungen immer noch kein Feedback von der zuständigen US Behörde bezüglich des MoU. Wir setzen unsere Bemühungen fort, so bald wie möglich eine Einigung zu erzielen.»*

Sonja Spichtig erläutert dazu die Meinung/Lösung der Swisscanto: *«Aufgrund des geänderten DBA zwischen der CH und den USA gilt ab dem 1. Januar 2020 der 0%-Dividendenquellensteuersatz auch für die Säule 3a, nicht jedoch für Wohlfahrtsfonds. Damit besteht die Möglichkeit, ab dem 1. Januar 2020 die Swisscanto Anlagestiftung Avant für 3a-Stiftungen zugänglich zu machen. In Ergänzung zum geänderten DBA wurde im Rahmen eines MoU festgehalten, dass auch (i) Wohlfahrtsfonds, welche ausschliesslich vom Arbeitgeber dotiert werden und (ii) reine Finanzierungsstiftungen, welche ausschliesslich der Äufnung von Arbeitgeberbeitragsreserven dienen, künftig vom 0%-Dividendenquellensteuersatz profitieren sollen. Da das MoU bis heute nicht unterzeichnet ist, wird der Anlegerkreis der Swisscanto Anlagestiftung und der Swisscanto Anlagestiftung Avant in den Statuten dem Textlaut wie in den ASV vorgesehen angepasst. Bis das unterzeichnete MoU in Kraft getreten ist, wird die Geschäftsführung keine Wohlfahrtsfonds und Finanzierungsstiftungen als Anleger der Swisscanto Anlagestiftung Avant akzeptieren».*

- **Radio/TV Gebühren:** Eine AST hat berichtet, dass nach Auffassung ihrer Steuerberater die Berechnungsgrundlage für die R/TV Gebühren korrigiert werden müsse. Bis anhin wurden die mwst-pflichtigen **Mietzinseinnahmen** als Basis verwendet. Neu sollen auch Wertschriftenumsätze dazugerechnet werden. Den Vorstandsmitgliedern ist diese Sichtweise unbekannt. Auch ASIP stützte sich bis anhin auf die Sichtweise, dass für PKs «nur» die Mieteinnahmen als Basis herangezogen würden.

Die Mitglieder werden gebeten, dem Geschäftsführer innerhalb der nächsten Tage zu berichten, falls die Berechnungsgrundlage bei ihrer Anlagestiftung weiter geht als nur die Mietzinseinnahmen oder falls sie von einer Erweiterung der Basis anderweitig vernommen haben.

Sonja Spichtig berichtet, dass bei der Swisscanto lediglich die MWST-Umsätze aus sämtlichen Vermietungen/Verkäufen im Immobilienbereich herangezogen würden, da der Gesamtumsatz zähle und nicht nur der steuerpflichtige Umsatz. Die Gebühren würden deshalb der Immobilien-Anlagegruppe „verursachergerecht“ belastet.

9. Varia

Die Terminplanung 2021 richtet sich vor allem nach dem Datum der Generalversammlung. Es besteht eine realistische Chance, dass Bundesrat Maurer an unserer nächsten Generalversammlung teilnehmen könnte. Allerdings kann er Ende Februar 2021 aufgrund anderer Verpflichtung nicht auftreten. Wir lassen deshalb die Verfügbarkeit von Bundesrat Maurer zu einem späteren Datum prüfen und würden allenfalls die Generalversammlung von Ende Februar auf Ende Mai/anfangs Juni 2021 terminieren. Diesfalls bräuchte es eine Statutenänderung, da gem. Art. 10 Abs. 3 die Generalversammlung innerhalb von drei Monaten nach Geschäftsabschluss durchzuführen ist.

Alexandrine Kiechler berichtet, dass die CSA aufgrund der Forderung ihrer Revisionsgesellschaft (PWC) einen kurzen Text zum Einfluss des Coronavirus auf die Geschäftstätigkeit in den Anhang des Jahresberichtes aufgenommen hat. Die UBS AST mit derselben Revisionsgesellschaft versucht eine solche Passage im Anhang zu vermeiden. Die Swisscanto hat bezogen auf zwei direkt betroffene Anlagegruppen (Immobilien und Hypotheken) einen Kurztext im Anhang verfasst.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

10. Präsentation ESG-Ansätze Ethos

Es erfolge die Präsentation von Michael Spalding zu den Ethos ESG-Ansätzen. Die Präsentation wurde als Beilage 5 der Einladung beigelegt.

Schlussbemerkung

Die nächste Mitgliederversammlung findet am 12. November 2020 vorzugsweise wieder in physischer Form bei der Pensimo AST statt.

Es erfolgen keine weiteren Wortmeldungen.

5.9.2020/rk